



UWLR-Satzung

am 09.03.2017 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aktualisiert

§ 1

Name und Zweck

1. Unabhängige Wählergemeinschaft Lohe-Rickelshof (UWLR)
2. Sie ist von wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Lohe-Rickelshof mit dem Ziel gegründet, an den kommunalen Belangen der Gemeinde mitzuwirken.
3. Der Sitz ist Lohe-Rickelshof.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort für alle Ansprüche der Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern ist Lohe-Rickelshof (Holstein), der Gerichtsstand ist Meldorf.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger werden, sofern er keiner anderen politischen Partei angehört, die über die Kreisgrenzen Dithmarschens hinaus tätig ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. Vorsätzlich gegen die Satzung, die Beschlüsse oder gegen das Interesse der Wählergemeinschaft verstößt.
 - b. Das Ansehen der Wählergemeinschaft in der Öffentlichkeit vorsätzlich schädigt.

Vor dem Ausschluss sit dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird erst durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung verbindlich.

Holger Bremer Bruno-Nielsen-Ring 6 25746 Lohe-Rickelshof Tel.: 0481-72229 1.Vorsitzender der UWLR

§ 3

Organe

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Lohe-Rickelshof sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
2. 1/3 der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag der Mitglieder erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Er ist unter Beifügung der Unterschriften einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Vorsitzende mit zeitlicher Verschiebung von einer Stunde die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der nun anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.
5. Später gestellte Anträge: Nach Verlesen der Tagesordnung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - a. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden ein um das andere Jahr neu gewählt.
 - b. Die Kandidaten für die Kommunalwahl in geheimer Abstimmung.
 - c. Beschließt über die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie deren Höhe zur Deckung der Geschäfts- und Wahlkosten. Die Mitgliederbeiträge sind gemäß Vorstandsbeschluss zu erheben.
 - d. Beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit.
7. Beschließt die Satzungsänderung. Dies bedarf einer 2/3 Mehrheit der eingetragenen anwesenden Mitglieder. Ist diese erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist.

§ 5

Fristen zur Ladung

Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage, sie hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 6

Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Zu den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder aus fachbezogenen Gründen als Gäste geladen werden. Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die UWLR abzugeben. Über ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§ 7

Vorstand der UWLR ist:

1. Der gesamte Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1 Vorsitzende/n, dessen stellv. Vorsitzende/n
 - b. 1 Schriftführer/in
 - c. 1 Kassenwart/in
 - d. 1 – 3 Beisitzer/innen
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem ges. Vorstand
 - b. dem 1. und 2. Kassenprüfer/in
 - c. und den Beisitzer/-innen
5. Der Vorsitzende vertritt die UWLR gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall gehen seine Befugnisse auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
6. Der Vorstand regelt die Geschäftsleitung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinschaft und beaufsichtigt die Tätigkeit seiner Abteilungen. Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen.
7. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Übergabe in schriftlicher Form bei Niederlegung seines Amtes oder Ablauf der Amtsdauer verpflichtet.

8. Zur Jahreshauptversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht vor. Es ist ein Kassenprüfungsbericht abzugeben. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8

Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und den dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung der UWLR bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Mitgliedern. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage per Einschreiben und Rückschein.
2. Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht, kann eine Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
3. Der Antrag auf Auflösung und die 2. Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden muss aus der Einladung erkennbar sein.

§ 10

Verwendung von Mitteln

1. Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei Auflösung der UWLR soll der verbliebene Kassenbestand dem Kindergarten Lohe-Rickelshof vermacht werden.
3. Die Satzung tritt in Kraft am 04.02.1998. Aufgestellt und aufgenommen auf der Mitgliederversammlung am 04.02.1998. Sie wurde am 09.03.2017 durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung 2017 im § 2 , Zif. 1 geändert.

Lohe-Rickelshof den 11.04. 2017

(Holger Bremer)

(Sönke Behrmann)

(Andreas Nikisch)

-Vorsitzender-

-Schriftführer-

-Kassenwart-